

Staatskanzlei

Regierungsdienste

Rathaus, Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
Telefon 032 627 20 21
kanzlei@sk.so.ch
so.ch

Pascale von Roll

Staatsschreiber-Stv.
Telefon 032 627 20 33
pascale.vonroll@sk.so.ch

An das Referendumskomitee
Wyssmann und Partner
Schachenstrasse 34b
4702 Oensingen

14. Oktober 2024

**Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO);
Referendum gegen den Kantonsratsbeschluss vom 3. Juli 2024 (RG 0041/2024);
Verfügung der Staatskanzlei über das Zustandekommen**

1. Feststellungen

- 1.1 Die Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO) wurde am 3. Juli 2024 vom Kantonsrat beschlossen und im Amtsblatt vom 19. Juli 2024 publiziert. Die 90-tägige Referendumsfrist läuft am 18. Oktober 2024 ab. Am 14. Oktober 2024 hat das Referendumskomitee die Unterschriftens für das Referendum bei der Staatskanzlei eingereicht.
- 1.2 Für die Einreichung eines Referendums sind nach Artikel 36 Absatz 1 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986 die Unterschriften von 1'500 Stimmberechtigten nötig. Nach Angabe des Referendumskomitees enthält die Unterschriftensammlung 2'208 beglaubigte Unterschriften. Die Staatskanzlei hat die Unterschriften bis zur Erreichung des verfassungsmässigen Quorums gezählt (§ 152 Abs. 2 GpR) und festgestellt, dass genügend beglaubigte Unterschriften vorliegen. Ein Rückzug ist nach § 152 Absatz 3 des Gesetzes über die politischen Rechte (GpR) vom 22. September 1996 nicht zulässig. Artikel 36 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) bestimmt, dass die Volksabstimmung stattfindet, wenn das Begehren innert 90 Tagen nach amtlicher Publikation des Kantonsratsbeschlusses eingereicht wird.

2. Verfügung der Staatskanzlei

Die Staatskanzlei

gestützt auf Artikel 36 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, § 152 Absatz 2 und § 167 Absatz 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996²⁾

verfügt:

- 2.1 Das Referendum gegen die vom Kantonsrat am 3. Juli 2024 beschlossene Totalrevision des Energiegesetzes (EnG SO) ist zustande gekommen.
- 2.2 Ein Rückzug des Referendums ist nicht möglich.
- 2.3 Die Volksabstimmung findet am 9. Februar 2025 statt.

STAATSKANZLEI SOLOTHURN



Pascale von Roll
Staatschreiber-Stv.

Rechtmittelbelehrung

Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, innert 10 Tagen seit Zustellung.

Verteiler

Referendumskomitee, Wyssmann und Partner, Schachenstrasse 34b, 4702 Oensingen
Regierungsrat (mit Referendumsbogen)
Staatskanzlei (rol, ett/jol, ssi) (mit Referendumsbogen)
Volkswirtschaftsdepartement (mit Referendumsbogen)
Amtsblatt (Ziffer 2)
Parlamentdienste (mit Referendumsbogen)

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ BGS 113.111.